

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 28 (1953)
Heft: 1

Artikel: Der Gesetzesentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gewerkschaftsbund zur Frage der Preiskontrolle

An der Jahresschlußsitzung nahm das Bundeskomitee Kenntnis vom Diskussionsentwurf der Eidg. Preiskontrollstelle zu einem Bundesbeschluß über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle. Abgesehen von einigen unpräzisen Formulierungen beanstandete das Bundeskomitee vor allem die vorgeschlagene Fassung des Artikels 2, der die Mietpreiskontrolle regelt. Dieser Artikel faßt eine generelle Lockerung der Mietpreiskontrolle mit dem Ziel der Erreichung eines

freien Wohnungsmarktes ins Auge. Das Bundeskomitee erblickt in dieser Zielsetzung eine willkürliche Auslegung des am 23. November vom Volk mit so wuchtiger Mehrheit gutgeheißenen Verfassungszusatzes und wird bei den kommenden Beratungen die Streichung beantragen. Nach seiner Meinung sollte hierfür eine analoge Fassung wie für die Pachtzinskontrolle gefunden werden.

Der Gesetzesentwurf

sieht im wesentlichen die folgenden Bestimmungen vor:

Mietzinse

Die Kontrolle der Miet- und Pachtzinse für Immobilien und für zusammen mit solchen vermietete Mobilien ist im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen weiterzuführen.

Erhöhungen der am 31. Dezember 1953 geltenden Mietzinse und Mietzinsfestsetzungen für Objekte, die von diesem Zeitpunkte an erstmals zur Vermietung gelangen, sind weiterhin bewilligungspflichtig.

Von der Mietzinskontrolle ausgenommen sind die nach dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Neubauten; ausgenommen bleiben auch die ab 12. September 1950 aus der Kontrolle entlassenen möblierten Einzelzimmer und Ferienwohnungen.

Die Mietzinsfestsetzung für die seit 1942 subventionierten Wohnungen bedarf weiterhin der Bewilligung durch die Subventionsbehörden.

Die Mietpreiskontrolle ist schrittweise zu lockern durch

- a) generelle oder individuelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen oder
- b) Ausnahme einzelner Kategorien von Mietobjekten oder
- c) regionale oder örtliche Freigabe der Mieten.

Die generelle Lockerung ist auf das Ziel der Erreichung eines freien Wohnungsmarktes auszurichten. Dabei ist zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Störungen und sozialer Härten auf die Wirtschaftslage, insbesondere auf den Leerwohnungsbestand, die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Beschränkung des Kündigungsrechts

Der Bundesrat wird Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechts erlassen; dieselben können von den Kantonsregierungen für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar erklärt werden.

Nachschrift

Wie man weiß, fand am 15. Januar in Bern eine vom EVD einberufene Konferenz statt, an der auch unser Verband vertreten war. Wir werden auf die ganze Frage, vor allem aber auf das Problem «Mietpreisgestaltung», in den

nächsten Nummern unseres Blattes zurückkommen und auch ausführlich den Standpunkt unseres Verbandes darlegen. Aller Voraussicht nach wird sich auch die Delegiertenversammlung damit beschäftigen müssen.

WOHNUNGSBAU FÜR JUNG UND ALT IN GENÈVE

Gemeinnütziger Wohnungsbau in Genf¹

Die Initianten für die Gründung der «Société Coopérative d'Habitation de Genève» hatten 1919 als Zweck der Genossenschaft formuliert:

«Der Wohnungsmangel in Genf, verursacht durch den fast gänzlich zum Stillstand gelangten Wohnungsbau, bringt ein ständiges Steigen der Mietzinse mit sich und droht zu einer ernstlichen Gefahr für die Bevölkerung zu werden. Im Hinblick auf die Bekämpfung des Wohnungsmangels sollte man daher Gebrauch

machen von den durch den Bund zur Verfügung gestellten Geldern. Der Kampf muß auf neuer Grundlage ausgefochten werden. Als Ziel muß gelten, allen Mietern Gelegenheit zu einer gesunden Lebensweise in freier Luft zu geben, im Einfamilienheim, umgeben von Gartenland, wo jeder Mieter selbst einen Teil der für die Ernährung notwendigen Gemüse sich beschaffen kann. Die Erstellung von Gartenstädten in der nächsten Umgebung der großen Städte vervollständigt in glücklicher Weise die in Aussicht genommenen sozialen Reformen: Achtstundentag, Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie bildet deshalb einen wichtigen Teil des sozialen Fortschrittes.»

¹ Wir entnehmen die folgende Darstellung einer zusammenfassenden Broschüre «Société Coopérative d'Habitation de Genève», eingeleitet durch deren Präsidenten Charles Burklin.